

Informationen
zum
Transparenzregister
23. Juni 2021

Eintragungspflicht ins Transparenzregister

Hintergrund und Zweck des Transparenzregisters:

- Das Transparenzregister wurde im Jahr 2017 geschaffen und ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Register
- Eingetragen werden die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (GmbH, AG, e.V, Stiftung).
- Eine Ausnahme für gemeinnützige Organisationen gibt es nicht
- Registerführende Stelle ist die Bundeszeiger Verlag GmbH

Eintragungspflicht ins Transparenzregister

Hintergrund und Zweck des Transparenzregisters:

- Die Aufsicht über das Transparenzregister führt das Bundesverwaltungsamt
- Mit dem Transparenzregister wird das Ziel verfolgt, Geldwäsche und Steuerflucht zu bekämpfen
- Es besteht eine gesetzliche Mitteilungs- und Eintragungspflicht
- Bei unterlassener Eintragung drohen Bußgelder

Eintragungspflicht ins Transparenzregister

Ermittlung und Mitteilung wirtschaftlicher Berechtigter, § 20 Abs. 1, § 3 GwG:

- Nach rechtlicher Prüfung der wirtschaftlichen Berechtigten einer betreffenden Vereinigung gemäß § 20 Abs. 1, § 3 GwG sind diese mit ihren persönlichen Daten im Transparenzregister einzutragen und laufend aktuell zu halten
- **Wirtschaftlicher Berechtigter im Sinne des GwG ist immer eine natürliche Person, keine Gesellschaft oder Vereinigung**
- In der Regel sind das Vorstand oder GF einer gemeinnützigen Körperschaft

Eintragungspflicht ins Transparenzregister

Dem Transparenzregister sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen (§ 19 Abs. 1 GwG):

- Vor-und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (bspw. Funktion als gesetzlicher Vertreter) und
- Staatsangehörigkeit

Eintragungspflicht ins Transparenzregister

Mitteilungsfiktion

- **Bislang** ist in § 20 Abs. 2 GWG für die Pflicht, sich im Transparenzregister einzutragen, eine **sog. Mitteilungsfiktion für Vereine** vorgesehen
- Danach entfällt die Mitteilungspflicht, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern, wie dem Vereinsregister oder dem Handelsregister, ergeben
- Für Stiftungen sowie für nichtrechtsfähige Vereine gilt diese Mitteilungsfiktion nicht

Eintragungspflicht ins Transparenzregister

Gebühren

- Für die Eintragung im Transparenzregister entstehen Gebühren
- mit **Wirkung vom 1. Januar 2020** wurde in § 24 Abs. 1 Geldwäschegesetz ein Satz angefügt, wonach Vereinigungen, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne §§ 52 bis 54 Abgabenordnung verfolgen, **auf Antrag von der Gebührenzahlung befreit sind.**
- Diese Regelung gilt auch für gemeinnützige Stiftungen, die mangels Stiftungsregister ihre Eintragung in das Transparenzregister selbst veranlassen müssen.
- Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit ist die entsprechende Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen

Reform des GwG ab August 2021, Wegfall der Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG

- Zur Zeit ist das Transparenzregister noch als sog. Auffangregister gestaltet mit der Folge, dass eine Eintragung natürlicher oder fiktiv wirtschaftlich Berechtigten in anderen Registern eine Befreiung von der Eintragung im Transparenzregister zur Folge hat (Mitteilungsfiktion).
- **Im August 2021 erfolgt eine Reform des GwG durch das Transparenz-Finanzinformationsgesetz, diese Reform hat u.a. eine Umstellung vom Auffang- zum Vollregister zur Folge**
(<https://dserver.bundestag.de/btd/19/281/1928164.pdf>)
- **Bis vor kurzem noch Wegfall der Mitteilungsfiktion auch für Vereine**
- D.h. die Eintragung in anderen Registern (Verein/ Handelsregister) sollte nicht mehr automatisch zur Befreiung von der Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten führen
- So auch Gesetzentwurf vom 31.03.2021 DS 19/28164

Reform des Transparenzregister

Gesetzentwurf wurde auf vielseitige Proteste (vgl. Homepage Schreiben an Minister Scholz) stark kritisiert

Neuer Gesetzentwurf soll am 25.06.2021 (Drucksache 505/21)

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0501-](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0501-0600/505-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

[0600/505-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0501-0600/505-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1) im Bundesrat (TOP 18)

beschlossen werden mit folgenden Änderungen:

Reform des Transparenzregister

Nach § 20 wird ein **neuer § 20a** eingefügt:

„§ 20a Automatische Eintragung für Vereine“

*„Für eingetragene Vereine nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erstellt die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, **ohne dass es hierfür einer Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bedarf.** Im Rahmen dieser Eintragung werden **alle Mitglieder des Vorstands eines Vereins mit den Daten nach § 19 Absatz 1 als wirtschaftliche Berechtigte nach § 3 Absatz 2 Satz 5 im Transparenzregister erfasst.** Soweit diese Daten **nicht im Vereinsregister vorhanden sind, wird als Wohnsitzland Deutschland und als einzige Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen.** Die nach Satz 1 eingetragenen Daten gelten als Angaben des Vereins, soweit der Verein der registerführenden Stelle keine abweichenden Angaben mitgeteilt hat. „*

Reform des Transparenzregister

- Es muss der wirtschaftlich Berechtigte nicht mehr dem Transparenzregister mitgeteilt werden
- Es werden die persönlichen Daten des Vorstandes nach § 19 Abs. 1 GWG i.V. m. § 3 Abs. 2 S. 5 GWG aus dem Vereinsregister erfasst
- Mitteilungspflicht der gemeinnützigen Vereine entfällt
- Änderungen sind nur dann dem Transparenzregister mitzuteilen, wenn eine Änderung des Vorstandes nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist

Änderung des Geldwäschegesetzes

§ 24 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Nachweis nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn im Antrag die Verfolgung der nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke versichert und das Einverständnis darüber erklärt werden, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke einholen darf. Die registerführende Stelle erhebt keine Gebühren von Vereinigungen nach § 20, wenn sich die Verfolgung der nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar aus dem Zuwendungsempfängerregister nach § 60b der Abgabenordnung ergibt....“

Änderung des Geldwäschegesetzes

- Im Antrag muss versichert werden, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gegeben sind und das zuständige Finanzamt die Daten an das Transparenzregister weitergeben darf
- Das Transparenzregister erhebt dann keine Gebühren mehr
- Der Freistellungsbescheid muss nicht mehr dem Transparenzregister übermittelt werden
- Stichwort: Once-Only-Prinzip (OZG)

Änderung der Transparenzregistergebührenverordnung

§ 4 Abs. 2 wird geändert:

„...*Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn im Antrag die Verfolgung der nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke versichert und das Einverständnis darüber erklärt werden, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke einholen darf. **Die Antragstellerin hat im Antrag das zuständige Finanzamt und die Steuernummer anzugeben.***“

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) *Die registerführende Stelle stellt spätestens **am 31. März 2022** ein gesondertes Antragsformular zur Verfügung, mit dem schriftlich oder elektronisch eine Befreiung von den Gebühren für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zur Errichtung des Zuwendungsempfängerregisters nach § 60b der Abgabenordnung beantragt werden kann. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 kann die Identifizierung anhand des Antragsformulars erfolgen. Abweichend von Absatz 3 Satz 3 **kann die Befreiung für das Gebührenjahr 2021 bis zum 30. Juni 2022 beantragt werden***

Änderung der Transparenzregistergebührenverordnung

- Der Antragsteller hat im Antrag das zuständige Finanzamt und die Steuernummer anzugeben.
- Das Transparenzregister (registerführende Stelle) stellt spätestens **am 31. März 2022** ein gesondertes Antragsformular zur Verfügung, mit dem schriftlich oder elektronisch eine Befreiung von den Gebühren für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zur **Errichtung des Zuwendungsempfängerregisters nach § 60b der Abgabenordnung** beantragt werden kann.
- Das Zuwendungsempfängerregister tritt erst zum 1.1.2024 in Kraft.
- Die Befreiung für das Gebührenjahr 2021 kann bis zum 30. Juni 2022 beantragt werden.

Änderung der Abgabenordnung

In § 60a AO wird ein neuer Abs. 7 eingefügt:

*„Auf Anfrage der registerführenden Stelle nach § 18 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes kann das für die Feststellung nach Absatz 1 zuständige Finanzamt der registerführenden Stelle bestätigen, dass eine Vereinigung, die einen Antrag nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes gestellt hat, die nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke verfolgt. **Hierzu hat die registerführende Stelle dem zuständigen Finanzamt zu bestätigen, dass das Einverständnis der Vereinigung auf Auskunftserteilung nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes vorliegt.**“*

Änderung der Abgabenordnung

- Transparenzregister holt sich Daten vom Finanzamt und muss dabei versichern, dass das Einverständnis für die Weitergabe der Daten vorliegt

Informationen

Weitere Informationen unter <https://paritaet-bw.de/leistungen-services/fachinformationen/gebuehrenfreiheit-fuer-transparenzregister>

Vielen Dank

für

Ihre Aufmerksamkeit!

Informationen

Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters

§ 60b AO, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 47 FVG

Name, Adresse, Satzungszweck und Bankverbindung werden gespeichert

Geführt beim Bundeszentralamt für Steuern

Finanzämter übermitteln Daten

Für jeden einsehbar

Zentrale Prüfung durch Bundesamt für Steuern